

Fall 1 - Grundfall

A. Strafbarkeit der K

K könnte sich durch das Spritzen des Gifts wegen gefährlicher Körperverletzung an E gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 5 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

a) objektiver Tatbestand § 223 I StGB

Zunächst müsste eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsschädigung vorliegen. Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt. K hat E Gift gespritzt. Das ist eine üble, unangemessene Behandlung. Durch das Gift hat E Schmerzen und Krämpfe erlitten. Dadurch wurde sein körperliches Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands. E ist in einen Zustand dauerhafter Schmerzen versetzt worden, der der Heilung bedarf. Somit liegt auch eine Gesundheitsschädigung vor.

Die Handlung der K müsste kausal für die Verletzung des E geworden sein. Kausal ist jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere. Hätte K das Gift nicht gespritzt, hätte E keine Krämpfe erlitten. Der konkrete Verletzungserfolg wäre also ausgeblieben. Somit ist die Handlung der K kausal für den Erfolg geworden.

Der Erfolg müsste K auch objektiv zurechenbar sein. Ein Erfolg ist dann objektiv zurechenbar, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich dann im tatbestandlichen Erfolg verwirklicht hat. Durch das Spritzen des Giftes hat K eine Gefahr für die Gesundheit des E geschaffen. Diese hat sich dann in den Krämpfen realisiert. Somit ist K die Verletzung zuzurechnen.

Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

b) objektiver Tatbestand § 224 I Nr. 1 Alt. 1 StGB

K könnte die Körperverletzung mittels eines Gifts oder einer das Leben gefährdenden Behandlung herbeigeführt haben.

aa) § 224 I Nr. 1 Alt. 1 StGB

Die Verletzung müsste durch die Beibringung von Gift oder mittels eines anderen gesundheitsschädlichen Stoffes herbeigeführt worden sein. Unter Gift versteht man jede anorganische oder organische Substanz, die unter bestimmten Bedingungen dazu geeignet ist, durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit zu schädigen. Ein solches Gift hat K verwendet.

Ein Gift ist dann beigebracht, wenn der Täter eine Verbindung des Tatmittels mit dem Körper des Opfers derart hergestellt hat, dass der Stoff seine gesundheitsschädliche Wirkung entfaltet. K hat das Gift in den Körper des E gespritzt. So konnte das Gift dann seine verletzende Wirkung entfalten. K hat das Gift also E beigebracht.

Die Körperverletzung wurde somit durch die Beibringung von Gift herbeigeführt.

bb) § 224 I Nr. 5 StGB

Die Verletzung müsste auf eine das Leben gefährdende Weise beigebracht worden sein. Es ist umstritten, welcher Maßstab hier anzulegen ist.

Einer Ansicht nach muss die Lebensgefahr konkret vorgelegen haben. K hat das Gift jedoch nicht in tödlicher, sondern in lediglich krampfauslösender Dosis gespritzt. Es lag somit keine konkrete Lebensgefahr vor. Nach dieser Ansicht hat die Behandlung somit nicht das Leben gefährdet.

Anderer Ansicht nach genügt eine abstrakte Lebensgefahr. K hat E ein potenziell tödliches Gift gespritzt, das wenigstens zu unkontrollierten Krämpfen führt. Dies stellt eine abstrakte Lebensgefahr dar. Nach dieser Ansicht hat die Behandlung somit das Leben gefährdet.

Die beiden Ansichten kommen zu verschiedenen Ergebnissen. Ein Streitentscheid ist daher nötig. Für die zweite Ansicht spricht, dass § 224 I Nr. 5 systematisch neben einer Reihe von anderen Delikten steht, die auch schon eine lediglich abstrakte Gefahrerhöhung erfassen. Dementsprechend sollte auch im Rahmen von § 244 I Nr. 5 die abstrakte Gefahrerhöhung genügen.

Somit ist der objektive Tatbestand von § 224 I Nr. 5 StGB erfüllt.

2. subjektiver Tatbestand

a) Grunddelikt

K müsste vorsätzlich, d.h. mit Wissen und Wollen bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt haben. K hatte weder den Willen, E zu verletzen, noch hatte sie das Bewusstsein, dies zu tun. Somit handelte sie nicht vorsätzlich.

b) Ergebnis

Der subjektive Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

II. Ergebnis

K hat sich nicht wegen gefährlicher Körperverletzung an E gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 5 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A

I. Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft, §§ 223 I, 224 I Nr.1 Alt. 1, 25 I Alt.2 StGB.

A könnte sich durch das Austauschen des Medikaments mit dem Gift wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 223 I, 224 I Nr.1 Alt. 1 u. Nr. 5, 25 I Alt.2 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand setzt voraus, dass die Tat durch einen anderen begangen wurde und dass A diese Tatbegehung aufgrund eines eigenen Verursachungsbeitrags zugerechnet werden kann.

Wie bereits gezeigt hat nicht A, sondern E die gefährliche Körperverletzung begangen.

Als Verursachungsbeitrag kommt das Austauschen des Medikaments mit dem Gift in Betracht. Die Haupttat müsste ihm auch aufgrund dieses Verursachungsbeitrags zugerechnet werden können.

Mit der Tatherrschaftslehre ist auf die Tatherrschaft abzustellen. Die Haupttat kann zugerechnet werden, wenn der Hintermann kraft überlegener Willens- und Wissensherrschaft Herr des Geschehens ist und den Vordermann wie ein Werkzeug nutzt. Eine solche überlegene Wissens- und Willensherrschaft kommt insbesondere in Betracht, wenn der Vordermann aus Gründen, die auf der Ebene des objektiven Tatbestands, des subjektiven Tatbestands, der Rechtswidrigkeit oder auf Schuldebene liegen, nicht bestraft werden kann und daher an einem Strafbarkeitsdefizit leidet. K handelte wie gezeigt ohne Vorsatz und hatte daher ein derartiges Strafbarkeitsdefizit. A, der die von K täglich genutzte Flasche mit Medizin manipulierte, wusste als einziger von der Befüllung, während K von einer ordnungsgemäßen Befüllung mit einem Medikament ausging. Somit hatte A eine überlegene Wissensherrschaft und war dadurch, dass er mit diesem Wissen als einziger das Geschehen bewusst steuern oder aufhalten konnte, Herr des Geschehens. Die Haupttat kann ihm also zugerechnet werden.

A hat daher mit dem Befüllen einen Verursachungsbeitrag gesetzt, aufgrund dessen ihm die Haupttat der K zugerechnet werden kann. Er hat folglich den objektiven Tatbestand erfüllt.

b) subjektiver Tatbestand

A müsste mit Vorsatz bezüglich der Tat des Vordermanns und seines eigenen Verursachungsbeitrags bzw. seiner Verursachung der Tat des Vordermanns gehandelt haben. Es war der Plan des A durch das Befüllen der Flasche die Tat der K und die Verletzung bei E zu verursachen. Er handelte somit mit Vorsatz in Form der Absicht bezüglich seiner Tat und der Verursachung der Tat der K. Ihm war auch die abstrakte Lebensgefahr bekannt. Damit ist der subjektive Tatbestand ebenfalls erfüllt.

2. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Somit handelte er rechtswidrig.

3. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben. Entschuldigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. A handelte also schuldhaft.

4. Ergebnis

Durch das Austauschen des Medikaments mit dem Gift hat sich A wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft nach §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1 u. Nr. 5, 25 I Alt.2 StGB strafbar gemacht.

Fall 1 - Abwandlung

A. Strafbarkeit der K

I. Strafbarkeit wegen Totschlags

K könnte sich durch das Verabreichen der Spritze wegen Mordes an E gemäß §§ 212 I, 211 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand

K müsste einen anderen Menschen getötet, d.h. dessen Tod kausal und objektiv zurechenbar verursacht haben.

Zunächst müsste der Erfolg, Tod eines anderen Menschen, eingetreten sein. E ist tot. Der Erfolg ist somit eingetreten.

Die Handlung der K müsste für den Erfolg kausal gewesen sein. Hätte K E das Gift nicht gespritzt, wäre E nicht gestorben. Somit ist die Handlung der K kausal für den Tod des E.

Weiter müsste B der Erfolg auch objektiv zurechenbar sein. Durch Spritzen der hohen Dosis des Gifts hat K die rechtlich missbilligte Gefahr für das Leben des E geschaffen. Diese hat sich im Erfolg, nämlich dem Tod des E, realisiert. Der Tod des E ist ihr somit objektiv zurechenbar.

Es könnte das Mordmerkmal Heimtücke vorliegen. Dazu müsste K die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers zur Tötung ausgenutzt haben. Eine Person ist dann arglos, wenn sie sich keines Angriffs versieht. E lag zu Heilungszwecken im Krankenhaus und hat daher dort nicht mit einem Angriff gerechnet. Er war somit arglos. Wehrlos ist eine Person, wenn sie aufgrund der Arglosigkeit nicht zur Abwehr eines Angriffs bereit war. E hatte sich nicht auf die Abwehr eines Angriffs vorbereitet und war daher wehrlos. Diese Arg- und Wehrlosigkeit müsste K ausgenutzt haben. K war sich jedoch nicht bewusst, dass sie E töten würde. Somit hat sie die Arg- und Wehrlosigkeit des E auch nicht ausgenutzt.

Der objektive Tatbestand ist trotz fehlender objektiver Mordmerkmale erfüllt.

b) subjektiver Tatbestand

K müsste vorsätzlich, d.h. mit Wissen und Wollen um die Tatumstände gehandelt haben. Wie zuvor handelt sie ohne Schädigungswillen und –bewusstsein. Dementsprechend handelte K ohne Vorsatz und erfüllte den subjektiven Tatbestand mithin nicht.

2. Ergebnis

K hat sich nicht wegen Mordes gemäß §§ 212 I, 211 StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung

Die Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1 u. Nr. 5 StGB scheidet ebenso mangels Vorsatz aus, ist als Durchgangsdelikt zum Totschlag objektiv notwendig miterfüllt.

B. Strafbarkeit des A

I. Strafbarkeit wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft, §§ 212 I, 25 I Alt.2 StGB

A könnte sich durch das Austauschen des Medikaments mit dem Gift wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 212 I, 25 I Alt.2 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand setzt voraus, dass die Tat durch einen anderen begangen wurde und dass A diese Tatbegehung aber aufgrund eines eigenen Verursachungsbeitrags zugerechnet werden kann.

Wie bereits gezeigt hat nicht A, sondern K die letztendliche Tötungshandlung ausgeführt.

Als Verursachungsbeitrag kommt das Austauschen des Medikaments mit dem Gift in Betracht. Die Haupttat müsste ihm auch aufgrund dieses Verursachungsbeitrags zugerechnet werden können. Mit der Tatherrschaftslehre ist auf die Tatherrschaft abzustellen. K handelte wie gezeigt ohne Vorsatz und hatte daher ein derartiges Strafbarkeitsdefizit. A, der die von K täglich benutzte Flasche manipulierte, wusste als einziger von der Befüllung, während K von einer ordnungsgemäßen Befüllung mit einem Medikament ausging. Somit hatte A zwar insoweit eine überlegene Wissensherrschaft. Allerdings war ihm nicht bewusst, dass E die doppelte Dosis gespritzt werden sollte. Er hatte explizit nur die normale Dosis angeordnet. K handelte auf eigene Initiative und ohne A zu informieren. Insoweit hatte A also kein überlegenes Wissen; vielmehr ist K über das von A beherrschte und veranlasste Verhalten hinausgegangen. Es handelt sich insoweit um einen sog. „Exzess“ des Vordermanns bzw. der Vorderfrau. Dieser wird wie gezeigt von A mangels Wissen nicht beherrscht, sodass gerade keine Tatherrschaft im Sinne der Tatherrschaftslehre vorliegt. Die Tötung kann A daher nicht zugerechnet werden. Schon der objektive Tatbestand ist somit nicht erfüllt.

b) Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

2. Ergebnis

A hat sich nicht nach §§ 212 I, 25 I Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft, §§ 223 I, 224 I Nr.1 Alt. 1 und 5, 25 I Alt.2 StGB

A könnte sich durch das Austauschen des Medikaments mit dem Gift wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 223 I, 224 I Nr.1 und 5, 25 I Alt.2 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand

Zunächst müsste eine gefährliche Körperverletzung vorliegen. In einem Totschlag ist stets auch eine gefährliche Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I Nr. 5 StGB enthalten. Zudem wurde die Körperverletzung mittels eines Gifts herbeigeführt, sodass §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1 StGB ebenso vorliegt.

Diese müssten A mit der Tatherrschaftslehre zuzurechnen sein. Wie gezeigt handelte K ohne Vorsatz und ist daher mögliches Werkzeug im Sinne der Tatherrschaftslehre. Bezüglich der Beibringung der gewöhnlichen, nicht lebensgefährlichen Dosis Gift hatte A, wie oben schon gezeigt wurde, überlegenes Wissen. Die Tat ist ihm insoweit zuzurechnen. Seine Tatherrschaft reicht allerdings, wie soeben gezeigt, nicht bis zur Verwendung der tödlichen Dosis Gift. Dies ist ihm daher nicht mehr zuzurechnen.

Er erfüllt daher den objektiven Tatbestand der §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1 u. Nr. 5 StGB.

b) subjektiver Tatbestand

A müsste mit Vorsatz bezüglich der Tat des Vordermanns und seines eigenen Verursachungsbeitrags bzw. seiner Verursachung der Tat des Vordermanns gehandelt haben. Es war der Plan des A durch das Austauschen des Medikaments mit dem Gift eine gefährliche Körperverletzung durch K zu verursachen. Er handelte mit Absicht bezüglich seiner Tat und der Verursachung der Tat der K. Damit ist der subjektive Tatbestand ebenfalls erfüllt.

2. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Somit handelte er rechtswidrig.

3. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben. Entschuldigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. A handelte also schuldhaft.

4. Ergebnis

Durch das Austauschen des Medikaments mit dem Gift hat sich A der gefährlichen Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft nach §§ 223 I, 224 I Nr. 1 u. Nr. 5, 25 I Alt.2 StGB strafbar gemacht.

III. Ergebnis

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft nach §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1 u. Nr. 5, 25 I Alt.2 StGB strafbar gemacht.

Fall 2

A. Strafbarkeit des S

S könnte sich durch das Werfen des Steins wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

Hierfür müsste S zunächst eine fremde Sache zerstört oder beschädigt haben.

Tauglicher Tatgegenstand könnte die Fensterscheibe sein. Eine Sache iSd des § 90 BGB ist jeder körperliche Gegenstand. Die Fensterscheibe ist ein körperlicher Gegenstand und somit eine Sache. Eine Sache ist fremd, wenn sie sich im (Mit-)Eigentum eines anderen befindet. Hier gehörte die Scheibe dem O, folglich war sie für S fremd. Die Scheibe ist somit taugliches Tatobjekt.

Eine fremde Sache ist dann zerstört, wenn so auf die Sachsubstanz eingewirkt wird, dass die Eignung zur bestimmungsgemäßen Nutzung aufgehoben oder die Existenz der Sache beendet wird. Hier wurde durch das Auftreffen des Steins auf die Fensterscheibe derartig eingewirkt, dass diese zersplittert und nicht mehr ihrer Funktion als Kälte-/Windschutz dienen kann. Die Sache ist somit zerstört.

Weiterhin müsste Kausalität iSd der *conditio-sine-qua-non*-Formel vorliegen. Danach ist jede Bedingung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Hätte S den Stein nicht geworfen, wäre dieser nicht aufgetroffen und die Scheibe nicht zersplittert. Auch müsste dies dem S objektiv zurechenbar sein. Das ist dann der Fall, wenn S ein rechtlich relevantes Risiko geschaffen hat, das sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat. Durch das Werfen des Steins, hat S hier das Risiko geschaffen, dass die Scheibe zerstört und somit das Eigentum des O verletzt wird. Dieses Risiko hat sich, indem die Scheibe zersplittert ist, auch realisiert.

T hat somit den objektiven Tatbestand der Sachbeschädigung gem. § 303 I erfüllt.

2. subjektiver Tatbestand

S müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz bedeutet Handeln mit Wissen und Wollen bezüglich aller objektive Tatbestandsmerkmale. Es kam ihm gerade darauf an, das Fenster zu zerstören. Somit handelte er eigentlich absichtlich. Allerdings wollte S das Fenster des Q treffen und nicht das des O, das er tatsächlich getroffen hat. Es könnte sich hier um einen unbeachtlichen error in obiecto handeln. Ein solcher liegt vor, wenn zwar das anvisierte Ziel getroffen wurde, dieses aber eine andere Identität, in Abgrenzung zu § 16 StGB nicht aber eine andere Qualität hat. Zwar hat S das Fenster des O anvisiert und getroffen, allerdings hat er sich vorgestellt, das Fenster des Q zu treffen. Beide Fenster sind Sachen iSd § 90 BGB und daher rechtlich gleichwertig. Er hat sich also nur über die Identität „seines Opfers“ geirrt. Dieser Irrtum ist als error in obiecto einzustufen und somit im Umkehrschluss aus § 16 StGB als bloßer Motivirrtum unbeachtlich für den Vorsatz. S handelte somit mit Vorsatz in Form der Absicht.

II. Rechtswidrigkeit

S müsste außerdem auch rechtswidrig gehandelt haben. Bei erfülltem objektiven Tatbestand handelt der nicht rechtswidrig, zugunsten dessen Rechtfertigungsgründe einschlägig sind.

1. Notwehr, § 32 StGB

Hier kommt Notwehr gem. § 32 StGB als Rechtfertigungsgrund in Betracht, welche eine erforderliche und gebotene Verteidigung gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff voraussetzt.

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen. B droht S mit Schlägen, die auch zum Tode führen können. So wird S in seiner Willensfreiheit eingeschränkt. Die Gewaltausübung würde die körperliche Unversehrtheit oder gar das Leben beeinträchtigen. Ein Angriff ist demnach gegeben. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade begonnen hat oder noch andauert. Die Drohung des B wirkt immer noch auf den S ein. Er steht zum Zeitpunkt des Schlags immer noch unter ihrem Einfluss, sodass seine Willensbetätigung weiterhin eingeschränkt und damit nicht frei ist. Die Gewaltausübung, d.h. der konkrete Angriff selbst hat noch nicht stattgefunden und wird in nächster Zeit auch nicht stattfinden, sodass dieser

Angriff nicht gegenwärtig ist.

Der Angriff auf die freie Willensbetätigung ist auch nicht von Rechtfertigungsgründen gedeckt und damit rechtswidrig.

Weiterhin erfordert § 32 eine Verteidigungshandlung, die sich gegen den Angreifer richtet. Angreifer ist B. S hat hier jedoch gegen O, also einen Dritten gewendet. Eine Verteidigung liegt somit nicht vor. Das Handeln des S ist somit nicht durch § 32 gerechtfertigt.

2. Aggressiv-Notstand, §904 BGB

Weiterhin kommt eine Rechtfertigung nach § 904 BGB in Betracht. Hierfür müsste zunächst eine gegenwärtige Gefahr vorliegen. Darunter wird eine Situation verstanden, in der der Eintritt eines Schadens bei ungehindertem Fortlauf der Dinge ernstlich zu befürchten ist. Hätte S nicht gehandelt, wäre er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von B misshandelt worden. Es wäre also ein Schaden an seinem Rechtsgut „körperliche Unversehrtheit“ eingetreten. Eine gegenwärtige Gefahr lag somit vor. Das eingesetzte Mittel müsste erforderlich, d.h. zur Gefahrenabwehr geeignet und das relativ mildeste Mittel gewesen sein. Dadurch, dass er das Fenster des O zerstört hat, hat S zwar nicht direkt dem Willen des B entsprochen. Das Ziel des B, Q einzuschüchtern, hat er trotzdem erreicht und B so davon abgehalten, ihn zu schlagen. Das Mittel war somit geeignet. Mildere Maßnahmen gegen O sind nicht ersichtlich. Zwar hätte sich S an die Polizei wenden können, doch stellt dies keine hinreichend sichere Abwendung der Gefahr dar. Direkt gegen B hätte er aufgrund seiner körperlichen Konstitution auch kaum vorgehen können. Gleich wirksame mildere Mittel sind daher nicht ersichtlich. Somit war der Steinwurf das mildeste Mittel.

Auch muss bei der Abwägung der drohende Schaden (das geschützte Rechtsgut) im Vergleich zum eingetretenen Schaden (angegriffenes Rechtsgut) unverhältnismäßig groß sein. Durch die Sachbeschädigung, also Eigentumsverletzung, schützte S seine körperliche Unversehrtheit oder gar sein Leben vor großen Beeinträchtigungen. Ein solcher Schaden an der körperlichen Unversehrtheit ist unverhältnismäßig größer als eine bloße Eigentumsbeeinträchtigung.

Weiterhin müsste das Verhalten des S von einem Abwehrwillen getragen sein. S handelte gerade, um die von B ausgehende Gefahr abzuwehren und somit mit Abwehrwillen.

Allerdings beruht seine Notstandslage auf dem durch B ausgeübten Zwang (Nötigung iSd § 240 I StGB). Es liegt daher ein sog. Nötigungsnotstand vor, in dem der Täter sich dem Willen des Nötigenden beugt und sich auf die Seite des Unrechts stellt. Daher ist umstritten,

ob in Fällen des Nötigungsnotstands eine Rechtfertigung erfolgen kann

a) Ansicht 1: Anwendung des rechtfertigenden Notstands

Einer Ansicht nach soll § 904 BGB trotzdem anwendbar bleiben. Danach wäre S hier trotzdem gerechtfertigt.

b) Ansicht 2: Anwendung des entschuldigenden Notstands

Anderer Ansicht nach soll eine Rechtfertigung hier nicht eintreten. Vielmehr komme nur eine Entschuldigung nach § 35 StGB in Frage. Dieser Ansicht nach wäre S hier nicht gerechtfertigt.

c) Ansicht 3: vermittelnde Lösung

Weiterhin wird vertreten, dass zu differenzieren ist nach den jeweils betroffenen Rechtsgütern. Die Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sei dahingehend zu modifizieren, dass man in diesem Rahmen nur dann von einem „wesentlichen Überwiegen“ des geschützten Interesses ausgehen könne, wenn das angedrohte Übel ganz elementarer Art ist (Tod, schwerwiegende Gesundheits- oder Freiheitsbeeinträchtigungen), während es sich bei der Notstandstat nur um ein leichtes Delikt handelt, das nicht mit Eingriffen in die körperliche Integrität oder persönliche Freiheit des Notstandsopfers verbunden ist. Es bedürfe dabei nach wie vor einer strengen Prüfung, ob die Notstandstat wirklich erforderlich sei, also insbesondere die Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe keine hinreichenden Erfolgsaussichten biete.

B hat S gedroht, ihm seine Schlägertruppe aufzuhetzen und ihn „ins Nirvana“ zu prügeln. Es ist unwahrscheinlich, dass polizeiliche Maßnahmen S hinreichend vor unbekanntem Schlägern schützen können. Diese scheiden somit als milderes Mittel aus. Die Abwehrhandlung ist damit immer noch als das mildeste mögliche Mittel anzusehen.

Mit den „Schlägen ins Nirvana“ hat B S schwerwiegende Körperverletzungen in Aussicht gestellt. Die Tat, zu der er S nötigt, greift in das Eigentumsrecht des O ein: eine Scheibe wird zerstört. Es handelt sich hierbei um einen nur geringfügigen Eingriff in die Rechte des O, der weit hinter der schwerwiegenden Körperverletzung, die S angedroht wurde, zurücksteht. Somit ist die Abwehrhandlung auch nach der modifizierten Verhältnismäßigkeitsprüfung verhältnismäßig.

Nach dieser Ansicht wäre somit gerechtfertigt.

d) Streitentscheid

Die Vertreter der ersten Ansicht gehen davon aus, dass der im Nötigungsnotstand stehende die Solidarität der Rechtsordnung genauso verdiene als jeder andere, der sich in Gefahr befindet. Dem halten die Vertreter der zweiten Ansicht zu Recht entgegen, dass der Genötigte sich durch seine Abwehrhandlung auf die Seite des Unrechts stellt und daher schon weniger schutzwürdig ist. Zudem würde eine Rechtfertigung das Opfer des Notstandstäters ohne Notwehrrecht stehen lassen. Das Opfer dürfte sich nicht gegen die Tat wehren und müsste sich an den Nötigenden halten, der dem Opfer im Zweifel unbekannt ist.

Ein vollständiger Rechtfertigungsausschluss dürfte allerdings zu weit gehen. Zwar kann das Recht grundsätzlich nicht tolerieren, wenn sich jemand auf die Seite des Unrechts stellt. Es würde allerdings über das Ziel hinausschießen, dieser Person einseitig die Last der Rechtsbewährung aufzubürden. Vielmehr ist zwischen den Interessen des Einzelnen und seinem Anspruch auf Rücksichtnahme der Solidargemeinschaft auf der einen Seite und dem Interesse der Solidargemeinschaft an der Rechtsbewahrung und dem Interesse des Opfers, sich gegen Rechtsverletzungen zu verteidigen, auf der anderen Seite abzuwägen. Dies vermag nur die dritte, vermittelnde Ansicht. Dieser ist daher zu folgen.

Somit ist die Rechtfertigung nicht ausgeschlossen.

3. Ergebnis

Die Tat des S ist daher gemäß § 904 BGB gerechtfertigt. Er handelte somit nicht rechtswidrig.

III. Ergebnis

S hat sich nicht wegen Sachbeschädigung nach § 303 I StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des B

I. Strafbarkeit wegen Nötigung

B könnte sich dadurch, dass er S Schläge in Aussicht gestellt hat gemäß § 240 I StGB wegen Nötigung strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

B müsste einen anderen Menschen mit Gewalt oder der Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden genötigt haben.

Tatobjekt müsste ein anderer Mensch sein. Das In-Aussicht-Stellen der Schläge richtete sich gegen S. Dieser ist daher taugliches Tatobjekt.

Gegen diesen müsste er Gewalt eingesetzt oder ihn mit einem empfindlichen Übel bedroht haben. Unter Gewalt versteht man die Ausübung jedes körperlich wirkenden Zwangs, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden. B hat keinen solchen körperlich wirkenden Zwang gegen S ausgeübt.

Drohung mit einem empfindlichen Übel bedeutet in Aussicht Stellen eines empfindlichen Übels, auf das er Einfluss zu haben vorgibt. B hat S gesagt, dass er ihn verprügeln und schwere Verletzungen zufügen werde. Schwere Verletzungen stellen ein empfindliches Übel dar. Somit hat B dem S ein empfindliches Übel in Aussicht gestellt.

Mit diesen Mitteln müsste B S zu einer Handlung, Duldung oder einem Unterlassen genötigt haben. Dies bedeutet, dass er ihm einen seinem eigenen Willen widersprechenden Willen hätte aufgezwungen haben müssen. B hat von S verlangt, dass er die Scheibe des Q einschmeißt. Dies hat S innerlich widerstrebt. Dennoch war er bereit, der Aufforderung nachzukommen, um den Schlägen zu entgehen. B hat S demnach seinen Willen, eine bestimmte Handlung auszuführen, aufgezwungen und ihn somit genötigt.

Schließlich müsste der Nötigungserfolg, nämlich die Durchführung der Handlung eingetreten sein. S hat tatsächlich wie von B gewünscht die Scheibe eingeschmissen. Somit ist der Nötigungserfolg eingetreten.

Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

B müsste vorsätzlich gehandelt haben. Es kam ihm gerade darauf an, S seinen Willen aufzuzwängen. Er handelte mit Vorsatz in Form der Absicht. Der subjektive Tatbestand ist daher erfüllt.

2. Rechtswidrigkeit

B müsste rechtswidrig gehandelt haben. Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Somit handelte er rechtswidrig.

Weiterhin müsste die Nötigung gemäß § 240 II rechtswidrig gewesen sein. Dies bedeutet dass die Anwendung von Gewalt und die Drohung zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen sein müssen. B strebte an, Q als Konkurrenten loszuwerden und dessen Eigentum zu beschädigen. Dieser Zweck ist nicht durch ein Recht gedeckt und verletzt die Rechte des Q. Er ist daher als verwerflich anzusehen. Somit ist auch die Anwendung von Gewalt und Drohung verwerflich iSd § 240 II.

3. Schuld

B müsste schuldhaft gehandelt haben. Es sind keine Entschuldigungs- und Schuldausschließungsgründe ersichtlich. Somit handelte B schuldhaft.

4. Ergebnis

B hat sich wegen Nötigung gemäß § 240 I StGB strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung in mittelbarer Täterschaft

B könnte sich durch das Drohen mit den Schlägen gem. §§ 303 I, 25 I Alt. 2 StGB wegen Sachbeschädigung am Fenster in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand

Hierfür müsste B durch einen eigenen Beitrag eine von einem anderen begangene Tat kausal verursacht haben, die ihm als eigene Tat zuzurechnen ist.

S hat durch das Schmeißen des Steines die Scheibe zerstört und den Tatbestand des § 303 I StGB erfüllt. Eine durch einen anderen begangene Tat liegt somit vor. Dem B müsste diese Tat über seinen Beitrag, das in Aussicht Stellen der Schläge, zuzurechnen sein. Nach der Tatherrschaftslehre ist für die Zurechenbarkeit eine überlegene Wissens- und Willensherrschaft des Hintermanns erforderlich, die insbesondere durch ein Strafbarkeitsdefizit des Vordermanns begründet wird und aufgrund derer der Hintermann den Tathergang beherrscht. Wie gezeigt handelte S in einem rechtfertigenden Notstand. Ein Strafbarkeitsdefizit liegt somit vor. B hat mit seiner Drohung die Notstandslage für S geschaffen und ihm dadurch seinen Willen aufgedrängt. S richtete sich nach diesem Willen. Als Grenze für die Frage, ob ein Wille aufgezwungen wurde, kann § 35 herangezogen werden, der als Tatbestandsvoraussetzung gegenwärtige Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit nennt. Wie gezeigt bestand eine solche Gefahr für Leib und Leben des S. Somit hat er nicht aus freiem Willen, sondern sich dem Willen des B beugend gehandelt. B beherrschte somit mit seinem Willen das Geschehen und hatte daher Tatherrschaft. Nach der Tatherrschaftslehre ist B das Geschehen also zuzurechnen. Der objektive Tatbestand ist damit erfüllt.

b) subjektiver Tatbestand

Auf subjektiver Ebene müsste Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale, also bezüglich des eigenen Beitrags, des Gewaltandrohens, der Haupttat und der Tatherrschaft über die Haupttat vorgelegen haben. Es kam B gerade darauf an, S Gewalt in Aussicht zu stellen und zu der Tat zu bringen. Er hatte den Willen, S die Scheibe des Q zerstören zu

lassen. S hat allerdings einen error in obiecto erlitten. Die Folgen eines solchen Irrtums des Vordermanns für den Hintermann sind umstritten.

aa) Lösung über die aberratio ictus

Einer Ansicht nach wird der error in persona des Vordermanns stets wie eine aberratio ictus für den Hintermann behandelt. Die Konsequenzen einer aberratio ictus sind umstritten. Fraglich ist insoweit, ob dies zu einem nach § 16 I 1 StGB den Vorsatz ausschließenden Tatbestandsirrtum führt.

(1) Gleichwertigkeitstheorie

Nach der sog. Gleichwertigkeitstheorie liegt im Fall der aberratio ictus kein den Vorsatz ausschließender Tatbestandsirrtum vor, wenn das getroffene und das vorgestellte Objekt rechtlich gleichwertig sind. B wollte, dass S eine Fensterscheibe, also eine Sache, zerstört und dies hat er auch getan. Nach dieser Auffassung hätte B auch bezüglich der Zerstörung des Fensters des O mit Vorsatz gehandelt.

(2) Konkretisierungstheorie

Nach Konkretisierungstheorie entfällt in den Fällen der aberratio ictus der Vorsatz; es sei ein beachtlicher Tatbestandsirrtum gegeben. Hier wollte B das Fenster des Q durch S verletzen lassen; er hatte nicht damit gerechnet, dass S stattdessen das Fenster des O treffen würde. Nach dieser Auffassung entfielen daher der Vorsatz gegenüber dem Fenster des O.

Hinweis: Etwas anderes (Vorsatz auch am "getroffenen" Objekt) gilt nach der Konkretisierungstheorie dann, wenn der Täter ein derartiges Abweichen mit in seinen Vorsatz aufgenommen hatte¹

(3) Streitentscheidung

Da die Auffassungen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, muss der Streit entschieden werden.

¹ Vgl. BGHSt 34, 53 (55); BGH NStZ 2009, 210.

Die Vertreter der Gleichwertigkeitstheorie begründen ihre Auffassung damit, dass keine andere Situation als bei einem unbeachtlichen error in persona vorliege. Lege man die Definition des Tatbestandsirrtums nach § 16 I 1 StGB zugrunde, so ergebe sich keine Vorsatzabweichung, da bei Gleichwertigkeit der Objekte auch bei Verwirklichung des vorgestellten Sachverhalts eine Strafbarkeit gegeben sei.

Dem halten die Vertreter der Konkretisierungstheorie entgegen, dass der Täter anders als bei einem unbeachtlichen error in persona das Ziel konkret ins "Visier" genommen habe, es aber nicht treffe und vorbeischieße. Diese Situation sei mit der Sachlage bei einem error in persona nicht vergleichbar.

Für die Gleichwertigkeitstheorie spricht hier, dass der Täter ein Fenster zerstören wollte, und dies auch erreicht hat. Allerdings trifft der Täter im Fall des error in obiecto genau das Objekt, das er treffen wollte, irrt sich dabei aber in der Identität des betreffenden Objekts. Im Falle einer aberratio ictus hat der hingegen Täter seinen Vorsatz genau auf die Person konzentriert, die er treffen will; schießt aber daneben. Beide Fälle sind nicht miteinander vergleichbar.

Somit ist der Konkretisierungstheorie zu folgen.

(4) Nach der Theorie, die auf die Fälle des error in obiecto des Vordermanns die Regeln über den aberratio ictus des Vordermanns anwenden möchte, hätte B bezüglich des Fensters des O ohne Vorsatz gehandelt.

bb) Differenzierender Ansatz

Eine andere Ansicht differenziert bei der Frage, welche Konsequenz ein error in persona vel obiecto des Vordermanns für den Hintermann hat, nach der Individualisierungskompetenz.

Wird die Individualisierung des Tatobjekts dem Vordermann überlassen, so ist dessen Irrtum für den Hintermann nach den Grundsätzen des error in persona zu behandeln. Konsequenz wäre, dass der Vorsatz des Hintermanns dann bestehen bliebe.

Wird die Individualisierung des Tatobjekts hingegen durch den Hintermann vorgenommen, so soll der Irrtum des Vordermanns wie eine aberratio ictus für den Hintermann behandelt werden.

Vorliegend gab B dem S nur eine grobe Beschreibung des Hauses des Q. Die genaue Individualisierung wurde Vordermann S überlassen. S als Vordermann hatte also die

Kompetenz die endgültige Individualisierung des Tatobjekts vorzunehmen. Dementsprechend ist der error in obiecto des Vordermanns nach der differenzierenden Ansicht für den Hintermann ebenso als error in obiecto zu behandeln. B hätte nach dieser Ansicht mit Vorsatz gehandelt.

cc) Streitentscheid

Die Ansichten kommen zu verschiedenen Ergebnissen, so dass ein Streitentscheid notwendig ist. Für eine Behandlung des Irrtums des Vordermanns als error in persona vel obiecto für den Hintermann spricht, dass der Täter sich dadurch, dass er die Individualisierung dem Vordermann überlässt, des Auswahlrisikos begibt. Er könnte das Risiko, dass das richtige Tatobjekt getroffen wird, auf den Vordermann abwälzen. Es käme zu einer Privilegierung des Hintermannes gegenüber dem Vordermann, da der Hintermann bezüglich dem getroffenen Tatobjekt nur fahrlässig handeln würde, der Vordermann wegen dem error in persona hingegen aber vorsätzlich.

Dies erscheint nicht sachgerecht. Wenn der Hintermann den Vordermann nur ungenügend instruiert, so hat er sich daraus resultierende Fehler, die er letztlich selbst verursacht hat, zurechnen zu lassen. Ansonsten könnten Individualisierungsunsicherheiten zu leicht abgegeben werden. Die Lösung nach den Maßstäben des error in persona vel obiecto für den Hintermann ist daher sachgerechter. Der error in obiecto des Vordermanns S ist für den B daher auch nach den Maßstäben des error in obiecto zu behandeln. B handelte daher in Bezug auf die Zerstörung des Fensters des O wegen Gleichwertigkeit der Tatobjekte vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit

B müsste rechtswidrig gehandelt haben. Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. B handelte somit rechtswidrig.

3. Schuld

B müsste schuldhaft gehandelt haben. Es sind keine Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe ersichtlich. B handelte somit schuldhaft.

4. Ergebnis

Folglich hat sich B wegen Sachbeschädigung in mittelbarer Täterschaft nach §§ 303 I, 25 I Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

Fall 3

A. Strafbarkeit des C

I. § 212 I StGB

C könnte sich durch das Töten der O wegen Totschlags gemäß § 212 I StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand

C müsste den Tod einer anderen Person kausal und objektiv zurechenbar herbeigeführt haben. C hat O getötet. Somit der objektive Tatbestand erfüllt.

b) subjektiver Tatbestand

C müsste vorsätzlich gehandelt haben. Es kam ihm gerade darauf an, O zu töten. Er handelte demnach mit Vorsatz in Form der Absicht.

2. Rechtswidrigkeit

C müsste rechtswidrig gehandelt haben. Vorliegend könnte sich eine Rechtfertigung aus § 32 StGB oder § 34 StGB ergeben.

a) § 32 StGB

Er könnte durch Notwehr gemäß § 32 StGB gerechtfertigt sein. Dazu müsste zunächst eine Notwehrlage, also ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff vorliegen. Unter Angriff versteht man eine Bedrohung von Rechtsgütern durch menschliches Verhalten. Es ist keine Bedrohung durch einen Menschen ersichtlich. Auch der Katzenkönig existiert nicht und kann daher – auch mangels Menscheigenschaft – nicht angreifen. Somit liegt keine Notwehrlage vor. C ist daher nicht gemäß § 32 StGB gerechtfertigt.

b) § 34 StGB

Weiterhin könnte C durch den rechtfertigenden Notstand, § 34 StGB, gerechtfertigt sein. Dazu müsste eine Notstandslage, die eine gegenwärtige Gefahr voraussetzt, vorliegen. Darunter versteht man einen Zustand, der bei ungehindertem Fortlauf der Dinge alsbald in

eine Rechtsgutsverletzung mündet. Ein solcher ist ebenfalls nicht ersichtlich. Somit ist § 34 StGB nicht einschlägig.

c) Ergebnis

C handelte rechtswidrig.

3. Erlaubnistatbestandsirrtum

C könnte einem Erlaubnistatbestandsirrtum unterlegen sein, indem er sich vorstellte, dass der Katzenkönig die Welt vernichten würde. Bei einem Erlaubnistatbestandsirrtum irrt der Täter auf der Rechtswidrigkeitsebene über den konkreten Sachverhalt, d.h. er glaubt es liegen Umstände vor, welche sein Handeln rechtfertigen. Hier nahm C eine falsche Sachlage an, da er an die tatsächliche Existenz eines Katzenkönigs glaubte, der die gesamte Menschheit bedrohte.

Er könnte einen Erlaubnistatbestandsirrtum in Bezug auf Notwehr, § 32 StGB unterlegen sein. Dazu müsste seiner Vorstellung nach eine Notstandslage, also ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff, vorliegen. Er stellte sich einen Angriff durch den Katzenkönig vor. Dieser ist jedoch kein Mensch und kann daher nicht Angreifer im Sinne des § 32 StGB sein. Somit unterlag er diesbezüglich keinem Erlaubnistatbestandsirrtum.

Der Erlaubnistatbestandsirrtum könnte sich aber auf § 34 StGB beziehen. Dazu müsste seiner Vorstellung nach zunächst eine Notstandslage, also eine gegenwärtige Gefahr vorliegen. Seiner Vorstellung nach wollte der Katzenkönig die Welt vernichten. Dies stellt eine Situation dar, die bei ungehindertem Fortlauf in die Verletzung und sogar Vernichtung sämtlicher existierender Rechtsgüter eingreifen würde. Somit wäre nach Vorstellung des C eine Notstandslage gegeben.

Das von C eingesetzte Mittel müsste geeignet sein, die Gefahr abzuwehren oder abzuschwächen, und das relativ mildeste Mittel darstellen. Nach seiner Vorstellung konnte nur die Tötung der O den Katzenkönig aufhalten. Die Tötung war daher geeignet. Auch wäre die Tötung das einzig mögliche Mittel gewesen, um den Katzenkönig aufzuhalten. Somit wäre die Tötung nach der Vorstellung des C auch das relativ mildeste Mittel gewesen.

Weiterhin müsste das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwogen haben. Geschützt wurden von C sämtliche Rechtsgüter, insbesondere die Leben der Menschen. Beeinträchtigt wurde von ihm das Rechtsgut Leben der O. Eine Abwägung Leben gegen

Leben ist allerdings – auch bei noch so großem zahlenmäßigem Ungleichgewicht – im Rahmen von § 34 nicht zulässig; die Quantifizierung von Menschenleben ist nicht erlaubt. Somit wäre das Mittel unverhältnismäßig und C nicht gerechtfertigt gewesen. Ein Erlaubnistatbestandsirrtum in Bezug auf § 34 StGB ist daher nicht gegeben.

4. Schuld

a) Erlaubnisirrtum

C könnte einem Erlaubnisirrtum unterlegen sein. Bei einem Erlaubnisirrtum irrt der Täter auf Rechtswidrigkeitsebene über das Bestehen oder den Umfang eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes.

C nahm an, die „Opferung“ der O unterfalle einem Rechtfertigungsgrund. Dies war jedoch nicht der Fall. Er nahm einen Rechtfertigungsgrund an, den die Rechtsordnung nicht anerkennt. C unterlag daher einem Erlaubnisirrtum.

Nach § 17 handelt ein im Erlaubnisirrtum Stehender dann ohne Schuld, wenn der Irrtum vermeidbar war. Der Irrtum ist vermeidbar, wenn dem Täter das Unrecht nach gehöriger Gewissensanstrengung oder zumutbar eingeholtem Rechtsrat auffallen muss. C wusste, dass er durch seine Tat einen Menschen tötete und er wusste auch, dass das Töten von Menschen an sich Unrecht ist. Gerade als Polizist wäre es C möglich gewesen, das Recht zu kennen und den Irrtum aufzudecken. Auch hätte er entsprechende Erkundigungen einholen können. Somit war der Irrtum vermeidbar. Dementsprechend entfällt seine Schuld aufgrund dieses Irrtums nicht.

b) entschuldigender Notstand

C könnte in einem entschuldigenden Notstand nach § 35 I StGB gehandelt haben. Dies ist dann der Fall, wenn er handelte, um eine nicht anders abwendbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von sich, einem Angehörigen oder einem anderen ihm nahestehenden Person abzuwehren. Eine solche Gefahr lag aber, wie gezeigt, nicht vor. Somit ist § 35 I StGB nicht einschlägig.

c) Entschuldigungstatbestandsirrtum

C könnte gemäß § 35 II StGB entschuldigt sein. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn er irrig Umstände angenommen hätte, die ihn bei ihrem Vorliegen nach § 35 I StGB entschuldigt hätten, und wenn dieser Irrtum unvermeidbar war.

Er müsste sich also Umstände vorgestellt haben, die eine nicht anders abwendbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit für ihn, einen Angehörigen oder eine andere ihm nahestehende Person begründet hätten. C hat sich vorgestellt, der Katzenkönig würde das Schicksal der Welt und aller Menschen bedrohen. Er hat sich somit eine Gefahr für sein Leben sowie das aller seiner Verwandter und naher Angehöriger vorgestellt. Diese Gefahr dürfte nicht anders abwendbar gewesen sein als durch die ausgeführte Tat. Nach seiner Vorstellung war die Opferung der O das einzige Mittel, die Gefahr abzuwehren. Andere oder gar mildere Mittel waren für ihn nicht ersichtlich. Somit lagen seiner Vorstellung nach Umstände vor, bei deren Vorliegen § 35 StGB erfüllt gewesen wäre.

Dieser Irrtum müsste unvermeidbar gewesen sein. Bei gehöriger Gewissensanstrengung hätte C jedoch erkennen müssen, dass es den Katzenkönig und die durch ihn drohende Gefahren nicht gibt. Somit war der Irrtum vermeidbar.

C ist nicht nach § 35 II StGB entschuldigt.

d) Schuldfähigkeit des C

C könnte gemäß § 20 StGB schuldunfähig gewesen sein. Dazu müsste er eine krankhaft seelische Störung, eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung, Schwachsinn oder eine schwere andere seelische Abartigkeit aufweisen. Zwar hatte C eine hoch abnorme Persönlichkeit, doch war ihm bekannt, dass seine Tat grundsätzlich verboten war. Er hatte seine Steuerungsfähigkeit auch nicht verloren. Somit war er nicht schuldunfähig gemäß § 20 StGB.

Seine Schuldfähigkeit könnte jedoch gemäß § 21 StGB eingeschränkt gewesen sein. Dazu müsste die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus den oben genannten Gründen eingeschränkt gewesen sein. C wies eine hoch abnorme Persönlichkeit auf, die es ihm verwehrt das volle Unrecht der Tat zu erkennen. Somit war seine Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB gemindert.

5. Ergebnis

C hat sich wegen Totschlags an O gemäß § 212 I StGB strafbar gemacht. Seine Strafe kann gemäß §§ 49 I, 21 StGB gemildert werden.

II. §§ 223 I, 224 I Nr. 5 StGB

C könnte sich wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 I Nr. 5 StGB strafbar gemacht haben. Wie gezeigt hat C § 212 I StGB verwirklicht. Die lebensgefährliche Körperverletzung ist notwendiges Durchgangsstadium für den Totschlag und damit stets mit verwirklicht. Die gefährliche Körperverletzung nach §§ 223, 224 I Nr. 5 StGB ist somit im Totschlag nach § 212 I StGB enthalten und tritt hinter dieser subsidiär zurück.

B. Strafbarkeit von A

I. §§ 212 I, 25 I Alt. 2 StGB

A könnte sich durch das Vortäuschen des Katzenkönigs wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft an O gemäß §§ 212 I, 25 I Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand setzt voraus, dass die Tat durch einen anderen begangen wurde und A als mittelbarem Täter zugerechnet werden kann.

Wie gezeigt hat C die O getötet und den Totschlag gemäß § 212 I StGB vollendet.

Diese Tat müsste A zugerechnet werden können. Nach der Tatherrschaftslehre ist eine Tat dann zurechenbar, wenn der Hintermann das Geschehen in den Händen hält und kraft überlegener Wissens- und Willensherrschaft ein menschliches Werkzeug nutzt. Die Werkzeugqualität des K ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Strafbarkeitsdefizit vorliegt. Hier ist C allerdings voll strafbar und weist lediglich einen vermeidbaren Erlaubnisirrtum auf. Es ist umstritten, ob eine mittelbare Täterschaft bei einem selbst voll strafbaren Haupttäter möglich ist (*Konstellation des Täters hinter dem Täter*).

aa) Theorie der strengen Verantwortlichkeit

Nach der strengen Verantwortungstheorie ist eine Zurechnung einer Tat eines selbst voll Strafbaren nicht möglich. Nur ein unvermeidbarer Erlaubnisirrtum des Tatmittlers kann zur mittelbaren Täterschaft des Hintermannes führen. Handelt der Tatmittler dagegen tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft, kommt für den Hintermann lediglich Anstiftung in Betracht. Die Rechtsfigur des „Täters hinter dem Täter“ ist nicht möglich.

A kann sich nach dieser Ansicht nicht wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft strafbar machen. *Jedoch wäre eine Strafbarkeit wegen Anstiftung zum Totschlag denkbar.*

bb) Theorie der eingeschränkten Verantwortlichkeit

Die Theorie der eingeschränkten Verantwortlichkeit erkennt hingegen die Rechtsfigur des „Täters hinter dem Täter“ an. Eine der gewöhnlichen mittelbaren Täterschaft vergleichbare Tatherrschaft bestehe insbesondere in Fällen einer strengen Organisationsherrschaft, die den

einzelnen zu einem auswechselbaren Rädchen im Getriebe machen, wie sie vor allem bei Missbrauch staatlicher Befugnisse oder mafiaähnlichen Organisationsstrukturen herrscht, sowie in den Fällen eines vom möglichen mittelbaren Täter erregten Error in Persona oder vermeidbaren Verbotsirrtums.

A müsste hiernach Tatherrschaft gegenüber C gehabt haben. A war sich im Gegensatz zu C bewusst, dass der Katzenkönig nicht existiert. Auch die mangelnde Rechtfertigung war ihm bekannt. A hat jedoch bei C die Fehlvorstellungen hervorgerufen, sodass er ihm gegenüber überlegenes Wissen hatte und damit das Verhalten des C bestimmen konnte. Somit hatte A Tatherrschaft. Die Tat ist ihm daher nach der eingeschränkten Verantwortungstheorie zuzurechnen.

3. Streitentscheid

Die Theorien kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Ein Streitentscheid ist daher notwendig. Zwar ist mit der strengen Verantwortungstheorie zu sagen, dass bei einem voll strafbaren Täter ein weiterer Täter eigentlich nicht mehr benötigt wird. Jedoch ist für die mittelbare Täterschaft die Tatherrschaft das entscheidende Kriterium. Diese begründet sich nicht aus der Strafbarkeit des Vordermanns, sondern aus der tatsächlichen Herrschaft. Spielt der Hintermann dem Vordermann daher eine Situation vor, aufgrund derer der Vordermann einem Irrtum erliegt, der zwar keinen Einfluss auf die Strafbarkeit, jedoch sehr wohl auf das Verhalten hat und dieses wesentlich mitbestimmt, kann dennoch Tatherrschaft vorliegen. Nur dies ist entscheidend für die Zurechnung nach § 25 I Alt.2. Daher ist mit der eingeschränkten Verantwortungstheorie eine Zurechnung anzunehmen.

Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

b) subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Es kam ihm gerade darauf an, C zu kontrollieren und dazu zu bringen, O zu töten. Ebenso wollte er den Tod von O. Somit handelte er mit Vorsatz in Form der Absicht.

2. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. A handelte somit rechtswidrig.

3. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben. Es sind keine Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe ersichtlich. A handelte somit schuldhaft.

4. Ergebnis

A hat sich wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 212 I, 25 I Alt. 2 StGB an O strafbar gemacht.

II. §§ 223 I, 224 I Nr. 5, 25 I Alt. 2 StGB

A könnte sich wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 223, 224 I Nr. 5, 25 I Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben. Wie gezeigt hat A bereits §§ 212 I, 25 I Alt. 2 StGB verwirklicht. Die lebensgefährliche Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft ist notwendiges Durchgangsstadium für den Totschlag in mittelbarer Täterschaft und damit stets mit verwirklicht. Die gefährliche Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft nach §§ 223, 224 I Nr. 5, 25 I Alt. 2 StGB ist somit im Totschlag in mittelbarer Täterschaft nach §§ 212 I, 25 I Alt. 2 StGB enthalten und tritt hinter dieser subsidiär zurück.

Fall 4

A könnte sich durch das Überreden der B zur Selbsttötung und der Vorspiegelung falscher Tatsachen gem. §§ 212 I, 211, 25 I Alt. 2 StGB wegen Mordes in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht haben.

A. Tatbestand

I. objektiver Tatbestand

Zunächst müsste die Tat durch eine andere Person begangen worden sein. B hat sich selbst umgebracht.

Diese Selbsttötung müsste A zuzurechnen sein. Grundsätzlich ist eine Teilnahme an der Selbsttötung eines anderen straffrei. Allerdings nahm B irrig an, dass sie nach der Selbsttötung wiederauferstehen werde. Es ist umstritten, wo die in solchen Fällen die Grenze zwischen strafloser Teilnahme an einer Selbsttötung und mittelbarer Tötungstäterschaft zu ziehen ist.

1. Rechtsguts- und Schuldlösung

Nach der sog. Rechtsguts- und Schuldlösung können Selbstschädigungen dann zugerechnet werden, wenn der sich selbst Schädigende ein Defizit iSd §§ 16, 19, 20, 35 StGB, 3 JGG erleidet. Hier liegt weder Minderjährigkeit, noch ein psychischer Zustand iSd § 20 oder eine Notlage iSd § 35 vor. In Betracht kommt hier ein Tatbestandsirrtum (§ 16 StGB) über ein Tatbestandsmerkmal. Der BGH² führt hierzu aus: *„Verschleiert die Täuschung dem sich selbst ans Leben Gehenden die Tatsache, dass er eine Ursache für den eigenen Tod setzt, so ist derjenige, der den Irrtum hervorgerufen und mithilfe des Irrtums das zum Tode des Getäuschten führende oder darauf abzielende Geschehen bewusst und gewollt ausgelöst hat, Täter eines Tötungsdelikts kraft überlegenen Wissens, durch das er den Irrenden lenkt und zum Werkzeug gegen sich selbst macht.“* Hier irrt sich B darüber, was nach ihrem Tode passiert. Sie erkennt, dass ihr bisheriger Körper sterben wird. Dies beabsichtigt sie gerade. Insofern erliegt sie keinem Tatbestandsirrtum. Allerdings geht sie davon aus, in einem neuen Körper zu erwachen. Sie irrt sich daher über den Handlungssinn, indem sie davon ausgeht, dass der Tod der Beginn eines neuen Lebens ist. A hat diesen Irrtum erregt und sie damit dazu

² BGHSt 32,38

gebracht, ihr „altes Leben“ zu beenden. Dies ist als ein dem Tatbestandsirrtum gleichstehender Irrtum zu bewerten. Durch die Erregung und die Kenntnis von diesem Irrtum hat er überlegenes Wissen, mit dem er die B kontrolliert. Somit hat er nach dieser Ansicht Tatherrschaft.

2. Einwilligungslösung

Nach der sog. Einwilligungslösung ist der Rechtsgedanke des § 216 StGB auch auf Selbstschädigungen zu übertragen. Dies bedeutet, dass Tatherrschaft und damit eine mittelbare Täterschaft dann möglich ist, wenn der Täter sich nicht frei und ernstlich für die Selbstschädigung entschieden hat. Es genügen hier bloße Motivirrtümer. B ging wie gezeigt vom Beginn eines neuen Lebens nach dem Tode aus und erlitt somit einen Motivirrtum. Auch dieser Ansicht nach war ihre Selbsttötung nicht frei von Willensmängeln. A, der den Irrtum erregt hat, hatte damit gegenüber B überlegendes Wissen und konnte ihre Handlungen somit bestimmen. Auch nach dieser Ansicht hatte A Tatherrschaft.

Beide Ansichten kommen zu demselben Ergebnis. Ein Streitentscheid kann daher entfallen. A hatte also Tatherrschaft. Die Selbsttötung der B kann ihm zugerechnet werden. Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

Es ist nicht ersichtlich, dass A ein objektives Mordmerkmal erfüllt.

II. subjektiver Tatbestand:

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Er wollte gerade den Tod der B durch die Erweckung des Irrtums steuern und herbeirufen. Somit handelte er vorsätzlich in Form der Absicht. Weiterhin müsste er ein subjektives Mordmerkmal verwirklicht haben. In Frage kommt die Habgier. Darunter ist das gesteigerte Gewinnstreben um jeden Preis zu verstehen. A hatte zum Ziel, das Geld aus der Lebensversicherung der B zu erhalten. Dazu war er bereit, ihren Tod in Kauf zu nehmen. Somit hatte er ein gesteigertes Gewinnstreben um jeden Preis, sogar den Preis des Todes der B. A hat somit das Mordmerkmal Habgier erfüllt.

B. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. A handelte somit rechtswidrig.

C. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben. Es sind keine Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe ersichtlich. A handelte somit schuldhaft.

D. Ergebnis:

A hat sich durch das Überreden des T zur Selbsttötung und der Vorspiegelung falscher Tatsachen gem. §§ 212 I, 211, 25 I Alt. 2 StGB wegen Mordes strafbar gemacht.